

Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dürfen Anhörungsprotokolle den Ausreisezentren (AZR) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer nicht übersandt werden, wenn nach dem Ergebnis der Anhörung eine positive Entscheidung nach Art. 16a GG, §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu erwarten ist oder wenn es sich um unbegleitete Minderjährige handelt

Eine Übersendung der Anhörungsprotokolle erfolgt jedoch nur, sofern eine Zusammenarbeit von den AZR/ZRS gewünscht wird.